

# Friedhofreglement

# Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt gestützt auf

- Art. 15 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009
- Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876
- Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.05.1904
- Gemeindeordnung vom 27.06.1994 / Organisationsreglement vom 19.11.2001
- Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- eidg. Zivilstandsverordnung
- eidg. Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsfählicher Leichen sowie Transporte von Leichen vom und ins Ausland
- kant. Verordnung über den Vollzug der eidg. Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung

folgendes Friedhofreglement.

## I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

### Organe

#### Art. 1

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig

- die Organe und Stellen der Gemeinde gemäss Funktionendiagramm
- der Totengräber
- der Friedhofgärtner

### Aufgaben, Zuständigkeiten

#### Art. 2

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Organe und Stellen der Gemeinde ergeben sich aus dem Organisationsreglement und dem Funktionendiagramm.

#### Art. 3

Ersatzlos gestrichen.

Totengräber,  
Friedhofgärtner

Art. 4

- <sup>1</sup> Der Totengräber erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich. Er führt die Beerdigungskontrolle.
- <sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Gebäude.
- <sup>3</sup> Rechte und Pflichten von Totengräber und Friedhofgärtner sind, soweit in diesem Reglement nicht enthalten, in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **II. Bestattungswesen**

### **A. Verfahren bei Todesfällen**

Art. 5

Ersatzlos gestrichen.

Bestattungs-  
bewilligung

Art. 6

- <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt stellt die Todesanzeigebescheinigung aus welche zugleich als Beerdigungsbewilligung gilt.
- <sup>2</sup> Ohne diese Bewilligung darf keine Leiche beerdigt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine solche Bewilligung erforderlich.
- <sup>3</sup> Die Beerdigungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet und den Eintrag in die Beerdigungskontrolle vornimmt.
- <sup>4</sup> Dem Totengräber sind gleichzeitig Länge und Breite des Sarges anzugeben.

Särge

Art. 7

Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen.

Beerdigungs-  
termin

Art. 8

- <sup>1</sup> Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verfließen sind. Für eine frühere Beerdigung ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.
- <sup>2</sup> In der Regel soll die Beerdigung innert Wochenfrist seit dem Hinschied erfolgen.

Aufbahrungshalle

Art. 9

- <sup>1</sup> Die Überführung der Leiche in die Aufbahrungshalle hat spätestens am Abend vor der Bestattung stattzufinden. Die Überführung hat mit einem privaten Leichenwagen zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Leichen, die aus hygienischen oder andern Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in die Aufbahrungshalle zu verbringen.
- <sup>3</sup> Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland und die Art. 36 bis 38 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung besonders beachtet werden.
- <sup>4</sup> Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in würdiger Weise zu geschehen. Der Zutritt zum Besucherraum ist nur den Angehörigen gestattet.

**B. Beerdigung**

Schliessung des Sarges

Art. 10

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Beerdigungszeiten

Art. 11

- <sup>1</sup> Die Beerdigungen finden statt  
- Montag bis Samstag um 11.00 Uhr oder  
14.00 Uhr
- <sup>2</sup> Während der Beerdigung wird mit der entsprechenden Kirchenglocke geläutet.

Kirchengeläute

Art. 12

Der Sigrüst der Kirchgemeinde besorgt im Auftrag der Gemeinde das Kirchengeläute bei Beerdigungen.

## Grabmasse

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Gräber müssen folgende Masse aufweisen

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	175 cm	70 cm	180 cm
Kinder bis 10 Jahre	120 cm	60 cm	150 cm
Urneneinzelgräber	60 cm	50 cm	70 cm
Urnenfamiliengräber	75 cm	120 cm	70 cm

<sup>2</sup> Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

## Schliessen des Grabes

### Art. 14

<sup>1</sup> Nach der Bestattung ist das Grab sofort zu schliessen.

<sup>2</sup> Jedes Grab wird mit einem einheitlichen Holzkreuz versehen. Das Kreuz wird nach dem Setzen des Grabmales entfernt und bleibt Eigentum der Gemeinde.

## **III. Friedhofordnung**

### **A. Allgemeine Friedhofordnung**

## Friedhofruhe

### Art. 15

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

## Bestattungsrecht

### Art. 16

Auf dem Friedhof werden beerdigt

- Verstorbene, welche im Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
- weitere in der Gemeinde verstorbenen Personen
- auswärtige Verstorbene. Die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Gemeinde, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

## Bestattungsplätze

### Art. 17

Die Bestattungsplätze sind in vier Abteilungen anzulegen

- Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- Gräber für Kinder bis 10 Jahre
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab.

Einfassung  
Ordnungsnummer

Art. 18

Die Gräber werden mit einer einheitlichen Einfassung und einer Ordnungsnummer versehen, welche von dem Friedhofgärtner zu liefern sind.

Reihenfolge der  
Bestattungen

Art. 19

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Folge.

Urnen

Art. 20

- <sup>1</sup> Urnen können in Gräber von Angehörigen oder in der Urnengräber-Abteilung beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu zwei auf einem Urnenfamiliengrab bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.

Familien-  
urnengräber

Art. 21

- <sup>1</sup> Die Familienurnengräber werden für die Dauer von 50 Jahren von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> In einem Familienurnengrab darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit, nach Art. 22 Abs. 1, zur Verfügung steht.

Gemeinschafts-  
grab

Art 21 a

Der Wunsch, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden, bedingt die Kremation. Es wird nur die Asche (ohne Urne) beigesetzt.

Ruhedauer  
der Gräber

Art. 22

- <sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 30 Jahre.
- <sup>2</sup> Frühere Oeffnungen von Gräbern sowie Versetzung von Leichen sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich. Gemäss Art. 18, Abs. 3, des Dekretes betreffend das Begräbniswesen muss der Regierungsstatthalter vorgängig ein ärztliches Gutachten einholen.

Räumung der  
Gräberfelder

Art. 23

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer, d.h. nach 30 Jahren, kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.
- <sup>2</sup> Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens 6 Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden. Wird die Ausgrabung der Überreste verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

Öffnungszeit

Art. 24

Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.

Zutritt

Art. 25

- <sup>1</sup> Hunde sind an der Leine zu führen. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind ausserhalb des Friedhofs zu parkieren.
- <sup>2</sup> Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Brunnen, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf dem Friedhof sind untersagt.

**B. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Randbe-  
pflanzung

Art. 26

Der Friedhofgärtner versieht die Gräber mit einheitlichen, zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Trittplatten.

Bepflanzung

Art. 27

- <sup>1</sup> Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Gräber sind in gepflegtem Zustand zu halten.
- <sup>2</sup> Sträucher dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabmales nicht überragen. Überwachsene Pflanzen werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten.
- <sup>3</sup> Der Wintergrabschmuck muss im Frühjahr von den Gräbern entfernt werden.

Zu entfernende  
Gegenstände

Art. 28

Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. sind zu entfernen, insbesondere verrostete Büchsen.

Vernachlässigte  
Gräber

Art. 29

Wenn seitens der Hinterbliebenen der Unterhalt des Grabes vernachlässigt wird, setzt die Gemeinde den Angehörigen eine Frist an. Falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, verfügt die Gemeinde nach Gutfinden über die Pflege der betreffenden Gräber.

Besorgung des  
Grabunterhaltes  
durch die Gemeinde  
auf Begehren der  
Angehörigen

Art. 29 a

- <sup>1</sup> Die Gemeinde lässt, gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, die Pflege der Gräber während der ordentlichen Grabdauer durch den Friedhofgärtner ausführen.
- <sup>2</sup> Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses, deckt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs fest.
- <sup>4</sup> Die Einlagen werden als Depotgelder in der Bestandesrechnung verbucht.
- <sup>5</sup> Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden dem Konto "Depotgelder / Grabunterhalt" zugewiesen. Die Kosten für die restliche Grabunterhaltsdauer gelten bei bestehenden Gräbern mit dieser Zuweisung als bezahlt.
- <sup>6</sup> Streitigkeiten betreffend die der Gemeinde obliegenden Leistungen entscheidet auf Klage hin das Regierungsstatthalteramt Emmental.
- <sup>7</sup> Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Ziff. 5 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.



## C. Grabmäler

### Bewilligungs- pflicht

#### Art. 30

- <sup>1</sup> Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- <sup>3</sup> Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Gleichzeitig ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales aufzuführen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Gesamtbild, Werkstoffe

#### Art. 31

- <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.
- <sup>2</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, und nicht serienmässig hergestellte Bronze.
- <sup>3</sup> Als Natursteine eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granit, Gneis und Serpentine.
- <sup>4</sup> Nicht verwendet werden dürfen Kunststeine, Zementsteine, dunkle und geschliffene Steine, polierte Steine, Felsformen, Findlinge, schwarzer und weisser Marmor, unbearbeitete Steine, Eisenkreuze, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email, und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.
- <sup>5</sup> Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs, Wappen, Symbole und Beschriftungen aus Bronze sind nach Begutachtung durch die Gemeinde zulässig.
- <sup>6</sup> Für jedes Grabmal aus Stein darf einschliesslich des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

### Schrift und Schmuck

- <sup>7</sup> Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals (insbesondere seiner Vorderfläche), zu einem eigentlichen Bild oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift- und Schmuckform sollten handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

- <sup>8</sup> Unzulässig sind:
- unbefriedigende naturalistische Bilderreliefs
  - Radierungen
  - Mosaik
  - unkünstlerische PorträtDarstellungen
  - Fotografien
  - Goldschriften auf dunklen Materialien

Dimensionen

Art. 32

Es gelten folgende Dimensionen für Grabmäler

	<i>max. Höhe</i>	<i>max. Breite</i>	<i>min. Dicke</i>
- <i>Erwachsenen- gräber</i>	110 cm	60 cm	12 cm
- <i>Kindergräber</i>	70 cm	45 cm	10 cm
- <i>Urnengräber (max. 2 Urnen)</i>	80 cm	50 cm	14 cm
- <i>Familienurnengräber (max. 5 Urnen)</i>	100 cm	120 cm	14 cm

Aufstellen der  
Grabmäler

Art. 33

- <sup>1</sup> Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden, wenn die betreffende Grabreihe definitiv ausplaniert und mit einer Einfassung versehen ist.
- <sup>2</sup> Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Gemeinde die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Das Aufstellen der Grabmäler hat unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalsteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabsteine

Art. 34

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn diese ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.
- <sup>2</sup> Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Abänderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Unterhalt der  
Grabmäler

Art. 35

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instandzustellen. Die Gemeinde kann hierfür eine Frist ansetzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

**IV. Schlussbestimmungen**

Gebühren-  
tarif

Art. 36

- <sup>1</sup> Für die verschiedenen Gebühren erlässt die Einwohnergemeindeversammlung einen Rahmentarif.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren innerhalb des Rahmentarifs festzusetzen.

Haftung

Art. 37

Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

Widerhandlungen

Art. 38

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft. Anwendung finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 und der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.
- <sup>2</sup> Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen und des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Rechtsmittel

Art. 39

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gemeinde kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

## Inkrafttreten

### Art. 40

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Beerdigungs- und Friedhofordnung vom 3. Juni 1986 wird dadurch aufgehoben.
- <sup>3</sup> Dieses Reglement tritt mit allen Aenderungen nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 7.6.1999 am 1.7.1999 in Kraft.

Angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1980.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. H. Bärtschi

sig. H. Hofer

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Friedhofreglement unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen: Keine.

Lützelflüh, 21. Juli 1980

Der Gemeindegemeinschreiber  
sig. Hofer

Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern am  
15. August 1980.

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen, die bis am  
07.06.2010 beschlossen wurden, enthalten.